



Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs

**(Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen
Personenverkehrs)**
(Ausnahmen vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses)

Änderung vom 17. Februar 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 27. Januar 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Personen, die nicht mit einem Personenbeförderungsunternehmen nach Artikel 4 einreisen und ihre Kontaktdaten auf Kontaktkarten erfassen, müssen diese 14 Tage aufbewahren.

³ Ausgenommen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind Personen, die:

- a. aus Gebieten an der Grenze zur Schweiz einreisen, mit denen ein enger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet;
- b. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern;
- c. lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen.

Art. 5

Aufgehoben

¹ SR 818.101.27

Art. 7 Abs. 4

⁴ Personen in Einreisequarantäne können die Quarantäne vorzeitig beenden, wenn sie sich auf eigene Kosten mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder mit einem Sars-CoV-2-Schnelltest testen lassen und das Resultat negativ ausfällt. Der Test darf frühestens am siebten Tag der Quarantäne erfolgen.

Art. 8 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Von der Testpflicht nach Artikel 7 ebenfalls ausgenommen sind:

- a. Kinder unter 12 Jahren;
- b. Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen für einen Sars-CoV-2-Test notwendigen Nasen-Rachen-Abstrich machen können.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

4a. Abschnitt: Besondere Pflichten der Luftverkehrsunternehmen*Art. 9a*

¹ Die Luftverkehrsunternehmen müssen die Passagiere informieren, dass diese sich vor dem Abflug auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen und dass sie zum Flugzeug nur zugelassen werden, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen können.

² Sie müssen vor dem Abflug überprüfen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt, das auf einem Verfahren beruht, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Dabei gilt, dass die Probeentnahme für:

- a. eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nicht vor mehr als 72 Stunden durchgeführt wurde;
- b. einen immunologischen Sars-CoV-2-Schnelltest nicht vor mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde.

³ Das Dokument mit dem Testergebnis muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname und Geburtsdatum der getesteten Person;
- b. Datum und Zeit der Probeentnahme;
- c. die Art der Testung nach Absatz 2 Buchstabe a oder b;
- d. das Testergebnis selber.

⁴ Die Luftverkehrsunternehmen müssen Passagieren, die kein negatives Testergebnis nach Absatz 2 nachweisen können, den Zutritt zum Flugzeug verweigern.

⁵ Sie dürfen folgende Passagiere ohne das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses befördern:

- a. Kinder unter zwölf Jahren;

- b. Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen dringend in die Schweiz transportiert werden müssen;
- c. Personen, die das Schweizer Bürgerrecht oder einen von der Schweiz ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen und keine Möglichkeit haben, sich innert nützlicher Frist oder mit vernünftigem Aufwand auf Sars-CoV-2 testen zu lassen; die fehlende Möglichkeit muss mit einer Selbstdeklaration bestätigt werden;
- d. Personen, die auf der Durchreise einen schweizerischen Flughafen nutzen, ohne diesen vor der Weiterreise zu verlassen;
- e. Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie sich innerhalb der letzten drei Monate vor der Einreise in die Schweiz mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und dass sie als geheilt gelten;
- f. Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen für einen Sars-CoV-2-Test notwendigen Nasen-Rachen-Abstrich machen können.

II

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.²

17. Februar 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Dringliche Veröffentlichung vom 17. Febr. 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).